

# Münsterberger Kreisblatt.

83. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Reichspf. Die Einzelnummer kostet 15 Reichspf. Einrückungsaebühr der Millimeter-Zeile (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Reichspf. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5, 17 und 227, oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Babel, Münsterberg.  
Verlag: Landratsamt. Druck: Buchdruckerei Erwedel, Münsterberg.

Nr. 18.

Sonnabend, 3. Mai

1930.

## Landwirte u. Kleingärtner! Kauft nur Krebsste Saatkartoffeln!

[3707. **Feld- und Forstschutz.** Auf die durch Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt Stück 16 veröffentlichte Polizeiverordnung betreffend Feld- und Forstschutz vom 8. April 1930 wird hiermit hingewiesen.

Die Polizeiverordnung regelt folgende Angelegenheiten:

- I. Aufsicht über Vieh § 1.
  - II. Bestimmungen über Viehweide §§ 2 bis 15.
  - III. Sicherungsmaßnahmen bei Sandgruben usw. § 16.
  - IV. Sicherungsmaßnahmen beim Abbrennen von Torfmooren, Heidekraut und Büschen § 17.
  - V. Das Fangen und Töten von Maulwürfen §§ 18 und 19.
  - VI. Vernichtung schädlicher Tiere und Pflanzen §§ 24 bis 38 und zwar:
    - Bekämpfung der Raupen § 20
    - " " Engerlinge, Maikäfer, Hamster, Ratten und Mäuse § 21
    - Bisamrattenbekämpfung §§ 22 bis 26
    - Blutlausbekämpfung §§ 27 bis 32
    - Bekämpfung der Borkenkäfer §§ 29 bis 31
    - " " Bienensaulbrut § 32
    - " " des Weidentods § 33
    - " " Berberisstrauchs §§ 34 bis 35
    - " " der Seidenpflanze, Wucherblume, des Frühlingskrenzrautes, d. wilden Dills, der Disteln, des Heiderichs und des Ackersejns § 36.
  - VII/VIII. Aufrechterhaltung der Ordnung im Walde §§ 39 bis 48.
  - IX. Transport von Hölzern, Reisern usw. §§ 49 bis 51.
  - X. Verfahren bei Wald-, Moor- und Heidebränden § 52.
  - XI. Abbrennen von Waldflächen und Bodendecken § 53.
- Die Polizeiverordnung betr. Feld- und Forstschutz vom 23. April 1928, Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt, ist aufgehoben.

Münsterberg, den 25. April 1930.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

### Verbot des Abkochens in Wäldern

In letzter Zeit mehren sich die Nachrichten darüber, daß Wandergruppen zum Zwecke des Abkochens offene Holzfeuer angezündet und dadurch Waldbestände gefährdet haben. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß Feueranzünden im Walde nach § 44 des Feld- und Forstpolizeigesetzes, und, wenn es sich um gefährliche Stellen im Walde handelt, nach § 368 Nr. 6 des Strafgesetzbuches strafbar ist. Außerdem machen sich der Täter oder seine Angehörigen für den entstehenden Schaden haftpflichtig. Die Vorsitzenden der Jugendvereine und die Führer von Wandergruppen werden ersucht, auf die Jugendlichen einzuwirken, daß sie beim Feuermachen während des Wanderns auch abgesehen von Waldgebieten die größte Vorsicht beobachten und auch sonst alle behördlichen Anordnungen bei ihren Wanderungen peinlichst befolgen.

Münsterberg, den 25. April 1930.

Das Kreiswohlfahrtsamt.

Dr. Kirchner.

[1138/30.] **Landwirtschaftliche Unfallversicherung!** Alle landw. Betriebsunternehmer haben Ende Oktober v. Js. von den Gemeindevorständen einen Abdruck des vom 1. Oktober 1929 ab gültigen Teiles VI. der Unfallverhütungsvorschriften der Niederschles. landw. Berufsgenossenschaft („Vorschriften für die erste Hilfe“) erhalten.

Wir haben Veranlassung, besonders auf den Abschnitt B dieser Vorschriften hinzuweisen, deren §§ wie folgt lauten:

§ 5. Die ~~Versicherten~~ haben jede Verletzung im Betriebe dem Betriebsunternehmer oder seinem Vertreter zu melden oder melden zu lassen, sobald sie hierzu imstande sind.



§ 6. Die Versicherten sind verpflichtet, bei Betriebsunfällen nicht ganz leichter Art sich sofort von der nächst erreichbaren geeigneten Stelle (Arzt, Betriebs Helfer, Unfallstation, Krankenpflegestation) usw. die erste Hilfe leisten zu lassen. Sie sind ferner verpflichtet, den Anordnungen des Betriebsunternehmers und der die erste Hilfe leistenden Stelle Folge zu leisten, insbesondere die Anordnung, einen Arzt aufzusuchen oder sich in ein Krankenhaus aufnehmen zu lassen, zu befolgen.

Wenn die Genossenschaft allgemein angeordnet hat, daß Verletzte bei bestimmten Verletzungsarten durch bestimmte Ärzte oder Krankenhäuser behandelt werden sollen, so sind die Versicherten verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen, wenn sie durch den Betriebsunternehmer, den Ersthelfer, den behandelnden Arzt oder die Krankenkassen darauf hingewiesen werden. Die Versicherten sind verpflichtet, das ihnen übergebene Verbandzeug pfleglich zu behandeln.

§ 7. Die Versicherten haben die Arbeit zu unterbrechen, solange die Verletzung nicht wenigstens durch einen Notverband sachgemäß geschützt ist.

Nach Abschnitt C § 9 dieser Vorschriften können Versicherte, welche vorstehenden §§ zuwiderhandeln, durch das Versicherungsamt mit Ordnungsstrafen in Geld bestraft werden.

Münsterberg, den 28. April 1930.

Der Kreis Ausschuß als Sektionsvorstand der Niederschles. landw. Berufsgenossenschaft.

Dr. Kirchner.

**Strafbare Wiederberwendung entwerteter Postwertzeichen.** Freimarken, die durch die parallelen Strichlinien der bei größeren Postämtern verwendeten Maschinestempel entwertet worden sind, werden nicht selten nochmals zur Freimachung von Briefsendungen benutzt. Die Absender geben dann an, die Striche nicht als Entwertungszeichen erkannt zu haben. Das schützt jedoch nicht gegen eine Verfolgung wegen Uebertretung des § 27 Ziffer 3 des Postgesetzes. Diese Gesetzesbestimmung bedroht ganz allgemein den, der Postwertzeichen nach ihrer Entwertung zur Freimachung einer Sendung benutzt, mit einer Geldstrafe von mindestens 3 RM. Vor der Verwendung älterer oder unsauberer Postwertzeichen ist deshalb nicht nur auf etwaige von Poststempeln herrührende Buchstaben und Zahlen, sondern auch auf etwaige von Maschivenpoststempeln herrührende Strichlinien zu achten.

Vom 1. bis 31. Mai d. Js. übe ich bei der Landkrankenkasse Münsterberg keine Praxis aus.

Dr. Richter, Heinrichau.

## Todesanzeigen

in Brief- und Kartenform schnellstens.

Buchdruckerei Troedel.

## Wetterbericht

des Meteorologischen Observatoriums

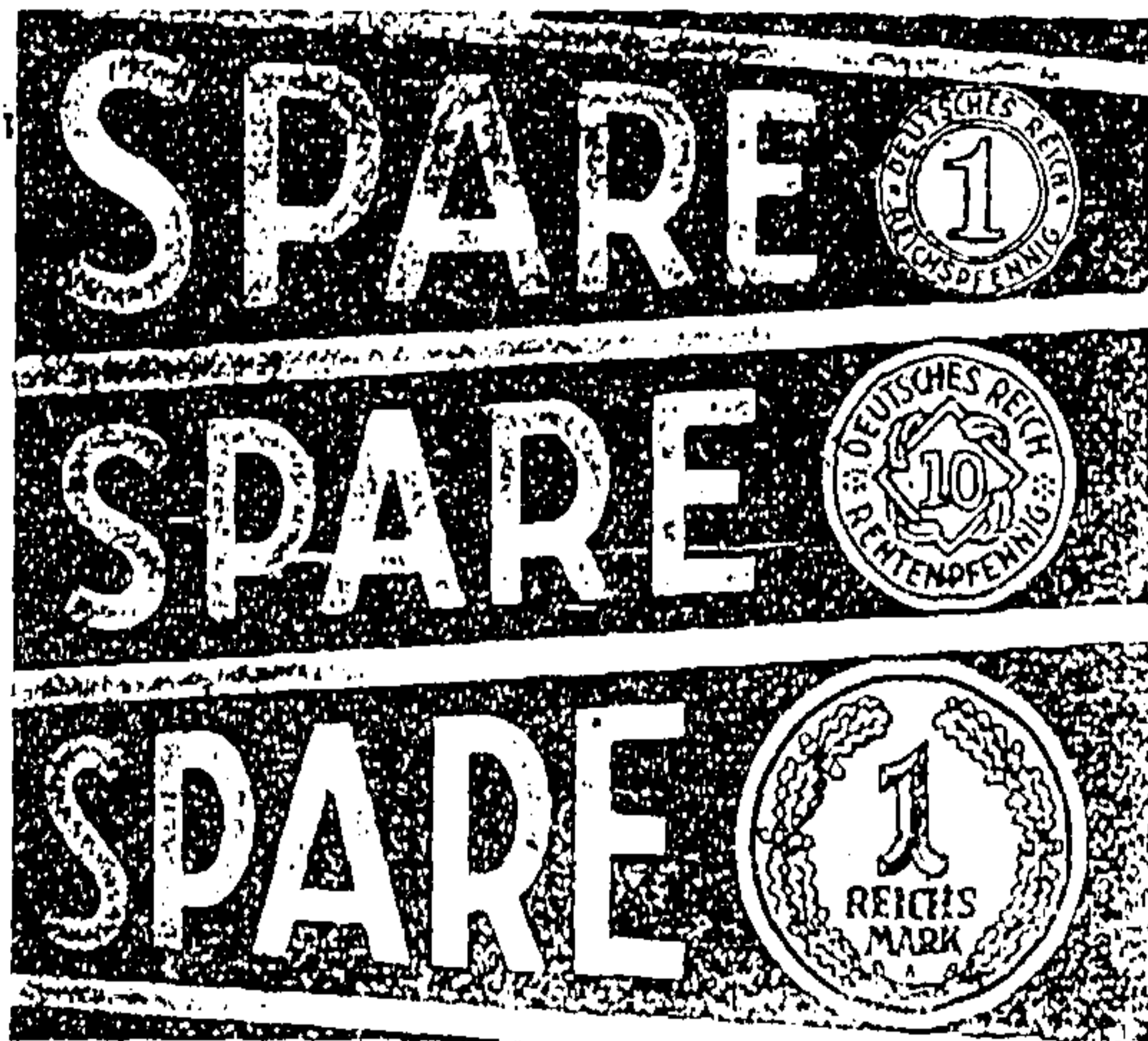
Breslau — Krieteru.

(Öffentlicher Wetterdienst für Schlesien.)

Nachdruck auch mit Quellenangabe verboten.

In der vergangenen Woche gelangte unser Bezirk in den Bereich subtropischer Warmluftmassen; dabei stellte sich kräftiger Temperaturanstieg ein, so daß es auch im Hochgebirge zu durchgreifender Schneeschmelze kam. Im Flachlande wurden vielfach 25" erreicht, und fast täglich kam es zu Wärmegewittern.

Zu Beginn der neuen Woche (27. April bis 3. Mai) kam Schlesien in sehr trockene kontinentale Luft, so daß sich zeitweise aufsteigerndes Wetter einstellte. Bald aber gelangten wir in das Kampfgebiet verschieden temperierter Luftmassen, und besonders in der Grafschaft Glatz fielen dabei außergewöhnlich ergiebige Niederschläge. Die unbeständige Witterung dürfte sich auch in den nächsten Tagen noch fortsetzen, und erst in der folgenden Woche (4. bis 10. Mai) ist mit Temperaturanstieg zu rechnen.



bei der Kreissparkasse Münsterberg.

## Unfälle

- ● im Straßenverkehr werden vermieden, wenn die Wagenführer die Vorschriften sorgfältig beachten,
- 

rechts zu fahren

und links zu überholen.